

Merkblatt zur Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft

§§ 1–7 Lebenspartnerschaftsgesetz, § 1493 Bürgerliches Gesetzbuch, Art. 10 und 17b Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch, § 17 i.V. mit §§ 11–13 Personenstandsgesetz

1 Anmeldung der Begründung der eingetragenen Lebenspartnerschaft

Die künftigen Lebenspartner, nachstehend als Partner bezeichnet, melden die beabsichtigte Begründung ihrer Lebenspartnerschaft persönlich beim Standesamt an. Versteht ein Partner die deutsche Sprache nicht, ist ein Dolmetscher zur Anmeldung mitzubringen. Ist einer der Partner verhindert, so soll er eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass er mit der Anmeldung durch den anderen Partner einverstanden ist. Sind beide Partner aus wichtigen Gründen am Erscheinen im Standesamt verhindert, so können sie die Begründung der Lebenspartnerschaft auch schriftlich oder durch einen Vertreter anmelden. Ein Vertreter muss Vollmachten beider Partner vorlegen.

Das Standesamt, bei dem die Lebenspartnerschaft angemeldet wird, prüft, ob ihrer Begründung ein rechtliches Hindernis entgegensteht. Wenn es festgestellt hat, dass kein Hindernis besteht und damit die Voraussetzungen für die Begründung der Lebenspartnerschaft erfüllt sind, teilt es dies den Partnern mit. Ab dem Zeitpunkt der Mitteilung des Standesamts an die Partner kann die eingetragene Lebenspartnerschaft innerhalb von sechs Monaten in jeder dafür zuständigen Behörde begründet werden.

In den meisten Bundesländern ist das Standesamt die zuständige Behörde. Genaue Auskunft über die örtliche Zuständigkeit gibt das Standesamt, in dem die Begründung der Lebenspartnerschaft angemeldet wird.

2 Auseinandersetzung vor der Begründung der Lebenspartnerschaft

Ein überlebender Ehegatte hat, wenn ein anteilsberechtigter Abkömmling minderjährig ist, die Absicht der Begründung der eingetragenen Lebenspartnerschaft dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen, ein Verzeichnis des Gesamtgutes einzureichen, die Gütergemeinschaft aufzuheben und die Auseinandersetzung herbeizuführen. Dies gilt auch, wenn die Sorge für das Vermögen eines anteilsberechtigten Abkömmlings zum Aufgabenkreis eines Betreuers gehört (§ 1493 Abs. 2 BGB). Die von dem Vormundschaftsgericht, Banken, Behörden und anderen in Rechnung gestellten Gebühren und Kosten für das Ausstellen der geforderten Dokumente sind von dem Partner zu tragen.

3 Namensführung der Lebenspartner

Die Lebenspartner können durch eine gemeinsame Erklärung den Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung ge-

fährten Familiennamen eines Lebenspartners zum Lebenspartnerschaftsnamen bestimmen (§ 3 Abs. 1 LPartG). Geburtsname ist der Name, der in die Geburtsurkunde eines Lebenspartners zum Zeitpunkt der Erklärung einzutragen ist. Familienname kann der in einer früheren Lebenspartnerschaft oder Ehe erworbene Lebenspartnerschafts- oder Ehepartnername sein oder auch ein durch Hinzufügung eines Namens zum früheren Lebenspartnerschaftsnamen gebildeter Doppelname.

Besitz einer der Lebenspartner neben der deutschen noch eine andere Staatsangehörigkeit, können die Lebenspartner bestimmen, dass sie ihren Namen nach dem Recht dieses Staates führen wollen.

Die Lebenspartner können die Erklärung über die Bestimmung ihres Lebenspartnerschaftsnamen bei der Begründung der Lebenspartnerschaft oder zu einem späteren Zeitpunkt abgeben (§ 3 Abs. 1 LPartG). Treffen sie keine Bestimmung, so behält jeder Lebenspartner den von ihm zur Zeit der Begründung der Lebenspartnerschaft geführten Namen.

Der Lebenspartner, dessen Name nicht Lebenspartnerschaftsname geworden ist, kann durch eine Erklärung dem Lebenspartnerschaftsnamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamen geführten Namen voranstellen oder anfügen. Eine Hinzufügung ist nicht möglich, wenn der Lebenspartnerschaftsname aus mehreren Namen besteht. Besteht der Name eines Lebenspartners aus mehreren Namen, so kann nur einer dieser Namen hinzugefügt werden. Die Hinzufügung kann widerrufen werden. Die Erklärung und der Widerruf sind an keine Frist gebunden (§ 3 Abs. 2 LPartG).

Die namensrechtlichen Erklärungen können von Standesbeamten beurkundet werden. Bei der Begründung der Lebenspartnerschaft abgegebene Erklärungen werden sofort wirksam.

4 Anerkennung im Ausland

Begründen Ausländer in Deutschland eine eingetragene Lebenspartnerschaft, gilt für die allgemeinen und güterrechtlichen Wirkungen deutsches Recht. Ob ihre Lebenspartnerschaft im Ausland, z.B. im Heimatland eines Lebenspartners anerkannt wird, und wenn ja, mit welchen Wirkungen, hängt vom Recht des jeweiligen Staates ab. Die Botschaft oder eine konsularische Vertretung des jeweiligen Landes geben darüber genaue Auskünfte.

Wir bestätigen, die vorstehenden Ausführungen zur Kenntnis genommen zu haben.

Ort, Datum

(Unterschriften)